

Gemeinde Alterswil

**Reglement betreffend die
Hundesteuer**

Die Gemeindeversammlung von Alterswil

gestützt:

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG);

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde Alterswil erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden. Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.
- ² Für die Haltung der Hunde, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben werden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.
- ³ Für die Haltung der Hunde, die im Laufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.

Art. 2

Es unterliegen dieser Steuer nicht:

- a) Blindenhunde
- b) Polizeihunde
- c) Anerkannte Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde
- d) Armeehunde
- e) Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern
- f) Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tiere

Art. 3

- ¹ Die Steuer pro Hund und Jahr beträgt Fr. 40.--.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks zu übertragen.

Art. 4

- ¹ Verstösse gegen die Besteuerung der Hundehaltung werden mit einer Busse von Fr. 30.-- bis Fr. 200.-- geahndet. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl.
- ² Gegen den Strafbefehl kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat überweist die Strafsache dem Oberamtmann, welcher darüber nach dem ordentlichen Verfahren entscheidet (Art. 86 GG).

Art. 5

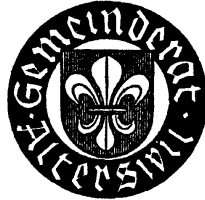

- ¹ Der/die HundehalterIn kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- ² Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.
- ³ Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden.

Art. 6

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Alterswil am 17. Dezember 2001

Der Schreiber:



Der Ammann:



Genehmigt durch die Direktion des Innern und der Landwirtschaft am
28. Januar 2002

Der Staatsrat, Direktor

